

## **Antrag**

**der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik,  
Olga Fritzsche, Norbert Hackbusch, Stephan Jersch, Metin Kaya,  
Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, David Stoop, Heike Sudmann und  
Insa Tietjen (DIE LINKE)**

**Betr.: Aus der Ukraine geflüchteten Drittstaatenangehörigen ein Bleiberecht  
in Hamburg ermöglichen**

Viele der Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine, die nicht die ukrainische Staatsbürgerschaft haben, erhalten aktuell keine Fiktionsbescheinigung, sondern werden im Ankunftszentrum oder an der Hammer Straße darauf verwiesen, einen Asylantrag zu stellen. Der Zuwanderungsbeauftragte des Landtages Schleswig-Holstein warnt diesbezüglich mit Schreiben vom 04. April 2022: *„Zum jetzigen Stand ist nicht absehbar, ob die Hürden einer sicheren und dauerhaften Rückkehr im Kontext von vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG vergleichbar hoch sind, wie im Asylverfahren. Aber ein abgelehntes Asylverfahren zieht Einschränkungen für anderweitige Bleibeperspektiven nach sich, ein abgelehntes Prüfverfahren von vorübergehendem Schutz nicht. (...) In diesem Sinne sind Drittstaatsangehörige dringend davor zu warnen, vorzeitig einen Asylantrag zu stellen.“*

Diese Praxis ist zudem nicht mit der Umsetzung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 vom 4. März 2022 vereinbar. Neben den umfangreichen Auslegungsschwierigkeiten in Bezug auf die Umsetzungshinweise des BMI vom 14.03.2022, haben alle aus der Ukraine Vertriebenen nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung bis zum 31. August 2022 das Recht auf eine visumsfreie Einreise und einen visumsfreien Aufenthalt. Alle haben das Recht, einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu stellen. Mit der Antragstellung muss jedenfalls dann eine Registrierung und Fiktionsbescheinigung einhergehen, wenn eine Aufenthaltsgewährung nicht offenkundig ausgeschlossen erscheint. In all diesen Prozessen besteht nach § 14 HmbVwVfG das Recht, einen Beistand dabei zu haben. Der Senat muss umgehend dafür Sorge tragen, dass diese Vorgaben eingehalten werden. Wie wichtig das neben der Gewährung von Sozialleistungen ist, ergibt sich aus der Drs. 22/7838. Dort führt der Senat aus:

*„Der Bund hat entschieden, folgende Kursangebote für Schutzsuchende aus der Ukraine, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, zu öffnen:*

- *Erstorientungskurse für Asylbewerber (EOK)*
- *Programm „Migrantinnen einfach stark im Alltag“ (MiA-Kurse)*
- *Integrationskurse*
- *Berufssprachkurse“*

Bereits jetzt zeichnet sich also ab, dass es bei der Umsetzung des EU-Durchführungsbeschlusses zu einer Ungleichbehandlung von ukrainischen Kriegsgeflüchteten und Drittstaatenangehörigen sowie Staaten- und Papierlosen aus der Ukraine kommt. Dies ist nicht hinnehmbar, da alle Kriegsvertriebenen aus der Ukraine die gleiche Kriegssituation durchlitten haben und ihre vorige Aufenthalts- und Lebensperspektive verloren haben. Sie alle sind von den gleichen traumatisierenden Kriegser-

lebnissen betroffen. Wir sind nun gefragt, ihnen die dringend benötigte Unterstützung zu gewähren und die Chance zu bieten, sich ein neues Leben aufzubauen und ihr Studium fortzusetzen.

Dem Schutz besonders vulnerabler Personengruppen und von Diskriminierung betroffener Gruppen wie zum Beispiel LSBTIQ\* muss seitens des Senats besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Sie sollten in Hamburg bleiben oder jedenfalls dorthin verteilt werden, wo gute Beratungs- und Unterstützungsstrukturen vorhanden sind.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. Hinweise an die zuständigen Sachbearbeitenden zu geben, dass bei den geflüchteten Drittstaatenangehörigen oder Staatenlosen, die sich vor dem 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und bei denen ein Aufenthalt nach § 24 AufenthG nicht offenkundig ausgeschlossen erscheint, bis zur rechtskräftigen Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Aufenthaltstitels eine Registrierung zu erfolgen hat und eine Fiktionsbescheinigung auf der Grundlage einer Schutzgewährung gemäß § 24 AufenthG auszustellen ist,
2. Hinweise an die zuständigen Sachbearbeitenden einschließlich der Security-Mitarbeitenden zu geben, dass Personen auch in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 14 Absatz 4 HmbVwVfG einen Anspruch darauf haben, Behördentermine mit Beiständen wahrzunehmen und dass deren Zurückweisung außerhalb der Fälle des § 14 Absatz 5 HmbVwVfG unzulässig ist,
3. eine Arbeitsgruppe der verschiedenen zuständigen Behörden sowie weiterer Akteure einzusetzen, die die Möglichkeiten der Freien und Hansestadt Hamburg zur Unterstützung derjenigen Drittstaatenangehörigen, Staaten- oder Papierlosen, die keinen Aufenthaltsstatus nach § 24 AufenthG erhalten, prüft und dabei auch Aufenthaltstitel nach § 7 Absatz 1 Satz 3 und § 25 Absatz 4 AufenthG sowie Aufnahmeprogramme in Betracht zieht,
4. Geflüchtete, die sich selbst der Gruppe der LSBTIQ\* oder anderen vulnerablen und von Diskriminierung betroffenen Gruppen zuschreiben, gegebenenfalls auch über die Quote hinaus, in Hamburg aufzunehmen oder dafür zu sorgen, dass sie an Orte mit vergleichbar guter Versorgungs- und Beratungsstruktur verteilt werden,
5. der Bürgerschaft bis zum 30. Juni 2022 zu berichten.